

Leverkusen den 05.10.2026

Tischvorlage 3

2026/0524 Entgeltordnung und Richtlinien für die Vermietung von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musik- und Kunstschule Leverkusen sowie die Nutzung von Musikinstrumenten für Unterrichtszwecke

1. Textfehler: „werden, werden“

In der neuen Entgeltordnung steht unter Nr. 1.1:

„... werden, werden Nutzungsentgelte nach Preisliste I berechnet ...“

Ein „werden“ muss raus.

2. Textfehler in den Richtlinien

Unter Nr. 1.6 steht:

„Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages **zur von Räumen, Außenflächen** ... besteht nicht.“

Hier fehlt offensichtlich etwas bzw. „zur“ ist stehen geblieben. Richtig wäre vermutlich:

„Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages **über Räume, Außenflächen** ...“

3. Grammatikfehler bei der Entgeltbefreiung

Unter Nr. 2.3:

„Die Entscheidung ob die Voraussetzungen für eine Entgeltbefreiung **vorliegt**, trifft ...“

„Voraussetzungen“ ist Plural, also:

„... ob die Voraussetzungen ... **vorliegen** ...“

Außerdem gehört nach „Entscheidung“ bzw. vor „ob“ ein Komma.

4. Die Vorlage behauptet offenbar „keine Auswirkungen“, obwohl Entgelte erhoben werden

Auf Seite 2 wird unter den finanziellen Auswirkungen nichts beziffert.

Gleichzeitig enthält die Vorlage Einnahmen aus:

Raumvermietungen, Parkberechtigungen, Instrumentenmieten, Beschallungsanlage, Flügel, Küche usw.

Wenn die Preise unverändert bleiben und lediglich die Ordnung neu gefasst wird, kann es natürlich sein, dass keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen gegenüber dem Status quo entstehen.

Dann wäre aber interessant:

„Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus Raumvermietung, Parkplätzen und Instrumentenmiete und bleiben sämtliche Entgelte gegenüber der bisherigen Entgeltordnung unverändert?“

Gerade der zweite Teil ist wichtig, weil die Vorlage zwar Änderungen erläutert, aber keine kompakte Gegenüberstellung sämtlicher alter und neuer Preise enthält.

5. Zwei bisherige Rabatt-/Preisregelungen werden komplett gestrichen

Bisher durfte die Musikschulleitung bei Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten bzw. besonders hohem Personal-/Sachaufwand höhere Nutzungsentgelte festsetzen.

Außerdem konnte bei bestimmten Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 25 % gewährt werden, etwa bei Kongressen, Tagungen, mehrtägiger Nutzung oder Veranstaltungen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für Leverkusen.

Beides fällt weg. Die Verwaltung erklärt dazu:

„Nr. 2.2 und 2.4 wurden unter der neuen Nr. 2.2 neu ausformuliert. Die alte Nr. 2.4 fand bisher keine Anwendung.“

Das erklärt aber nicht vollständig den Wegfall der bisherigen 25-%-Ermäßigung.

„Warum entfällt die bisherige Möglichkeit einer Ermäßigung von bis zu 25 % bei Kongressen, Tagungen, mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Stadt?“

6. Dafür gibt es an anderer Stelle weiterhin 30 % Rabatt

In der Preisliste steht:

Bei regelmäßiger Nutzung mindestens einmal monatlich über mindestens sechs Monate wird das Nutzungsentgelt um 30 % ermäßigt.

Das ist finanziell nicht unbedingt problematisch. Aber wenn man gleichzeitig andere Ermäßigungsmöglichkeiten streicht, wurde die Rabattstruktur bewusst überprüft oder lediglich aus der alten Ordnung übernommen?

7. Instrumentenmiete

Es gibt nur zwei Stufen:

Zeitwert bis 799 € → 6 €/Monat

Zeitwert ab 800 € → 9 €/Monat.

Das bedeutet beispielsweise: Ein Instrument mit 900 € Zeitwert und eines mit mehreren Tausend Euro Zeitwert kosten beide 9 € monatlich.

Zusätzlich sind Schüler bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres komplett von der Instrumentenmiete befreit.

„Wann wurden die Instrumentenmieten von 6 € bzw. 9 € zuletzt kalkuliert und decken sie zumindest angemessen Wertverlust, Wartung und Reparaturen der Instrumente ab?“

8. Raumpreise

Gemeinnützige Nutzer zahlen beispielsweise:

Klassenraum 12 €/Stunde, kleiner Saal 30 €, großer Saal 60 €.

Gewerbliche/private Nutzer zahlen 22 €, 60 € bzw. 120 €.

„Wann wurden die Nutzungsentgelte zuletzt angepasst bzw. auf Kostendeckung überprüft und warum werden sie bei dieser Neufassung unverändert übernommen?“

Wenn man eine Entgeltordnung ohnehin komplett neu beschließt, wäre jetzt der logische Zeitpunkt, die Entgelthöhe zumindest zu überprüfen.